

BStGer RR.2021.147 vom 30. November 2021

Bundesstrafgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.147

FR: TPF RR.2021.147 du 30 novembre 2021

IT: TPF RR.2021.147 del 30 novembre 2021

Regeste

Auslieferung an Polen; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Nachdem Polen am 8. November 2021 mitgeteilt hat, nicht länger am nach- träglichen Auslieferungsersuchen vom 26. April 2021 festzuhalten, ist der Auslieferungsentscheid des BJ vom 24. Juni 2021 gegenstandslos gewor- den. Dasselbe gilt für das vorliegende Beschwerdeverfahren gegen den ge- nannten Auslieferungsentscheid. Das Beschwerdeverfahren ist entspre- chend von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Prozessschädigung fällt mangels erheblichen Aufwandes der Be- schwerdeführerin ausser Betracht.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat dem Gericht nach Einreichung ihrer Be- schwerde und Freilassung aus dem Strafvollzug keine Zustelladresse hinter- lassen (vgl. Art. 11b Abs. 1 VwVG). Von einer amtlichen Publikation (vgl. Art. 36 lit. b VwVG) ist mangels Zustelldomizils in der Schweiz abzuse- hen (vgl. Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG). Der vorliegende Entscheid ist der Be- schwerdeführerin ad acta zuzustellen.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.